

Arbeitsgericht Darmstadt

- Der Direktor -

Aktenzeichen: 0668.1463/001-19-V-2020/6418

## Hausverfügung

Auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums der Justiz (HMdJ) für den Zutritt zu Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Dauer der Pandemie des Coronavirus (SARS-CoV-2) - Pressemitteilung Nr. 35 des HMdJ vom 17. März 2020 – ordne ich für das Arbeitsgericht Darmstadt an:

1. Der Zugang zu dem Arbeitsgericht Darmstadt wird für Personen, die keine Justizbediensteten, keine Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen ihrer Ausbildung und keine Prüflinge für das 1. oder 2. Juristische Staatsexamen sind, auf ein **absolut notwendiges Minimum** beschränkt.
2. Im gesamten Gebäude sind Besucherinnen und Besucher verpflichtet, einen **Mund-Nasenschutz (sog. Maske)** zu tragen. Ausgenommen hiervon sind die Sitzungssäle; ob auch in diesen eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes besteht, entscheidet der/die jeweilige Kammervorsitzende. Wegen der grundsätzlichen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung innerhalb des Gerichtsgebäudes wird auf den Erlass des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 20. Oktober 2020 hingewiesen.
3. Von **persönlichen Vorsprachen** ist nach Möglichkeit abzusehen. Das Arbeitsgericht Darmstadt ist nur in dringenden und unaufschiebbaren Angelegenheiten aufzusuchen. In Zweifelsfällen soll vorher telefonisch abgeklärt werden, ob eine persönliche Kontaktaufnahme erforderlich ist und welche Unterlagen benötigt werden.
4. **Anträge und andere Anliegen** sollten vorrangig per Telefon, Telefax oder auf schriftlichem Weg gestellt und vorgebracht werden.

Rechtssuchende Personen sollen nach Möglichkeit nicht persönlich in den Geschäftsstellen des Arbeitsgericht Darmstadt erscheinen. Die Rechtssuchenden erreichen die Geschäftsstellen telefonisch zu den angegebenen Zeiten. In dringenden Fällen können nach telefonischer Voranmeldung auch persönliche Vorsprachen ermöglicht werden.

Es wird gebeten, nach Möglichkeit die auf der Homepage der hessischen Arbeitsgerichtsbarkeit angebotenen Online-Formulare zur Klageerhebung und zur Beantragung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe zu benutzen. Diese können unter <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de> im Menü unter dem Punkt „Themen von A - Z“ unter dem Unterpunkt

„Formulare/Merkblätter“ nebst einem Merkblatt zur Klageerhebung abgerufen werden. Eine Auswahl von Klagevordrucken liegt außerdem im Bereich zwischen den beiden Türen im Eingangsbereich des Gerichtsgebäudes zur Abholung bereit.

Sofern rechtssuchenden Personen dies nicht möglich oder nicht zumutbar ist, besteht die Möglichkeit, die **Rechtsantragstelle** zu deren Öffnungszeiten persönlich aufzusuchen.

Anträge, Klagen und weiteres Schriftgut, das persönlich zum Arbeitsgericht Darmstadt gebracht wird, ist in den Fristenbriefkasten einzuwerfen.

5. Für sämtliche Anliegen mit Justizbezug besteht die Möglichkeit, sich mit Fragen an den digitalen Servicepoint der Justiz zu wenden über die landesweit kostenlose Rufnummer **0800 / 96 32 147** (montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr) oder **servicepoint@justiz.hessen.de**. Der Servicepoint dient dazu, Bürgerinnen und Bürger kompetent, zuverlässig und schnell Auskunft auf ihre Fragen und sachdienliche Informationen zu vielen justizspezifischen Themen zu geben.
6. **Postfächer** in der Poststelle des Arbeitsgerichts Darmstadt können nicht mehr genutzt werden.
7. Der Zutritt zum Gerichtsgebäude zum Zweck des **Besuches von öffentlichen Verhandlungen** ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ziffern grundsätzlich gestattet. Etwasige Terminladungen sind vorzuzeigen. Der Aufenthalt innerhalb des Gebäudes ist nur soweit gestattet, wie er zur Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung erforderlich ist. Eine Anwesenheit im Gebäude vor dem angesetzten Verhandlungstermin bzw. über die Dauer der Verhandlung hinaus ist also nicht erlaubt.
8. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist der **Zugang für Personen, die keine Justizbediensteten** sind, nur gestattet, wenn eine Gefährdung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen ihrer Ausbildung sowie für Prüflinge für das 1. oder 2. Staatsexamen. Es müssen die folgenden Verhaltensregeln berücksichtigt werden:
  - a. Die bekannten **Hygienemaßnahmen und Abstandsempfehlungen** sind einzuhalten (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, Abstand zu Personen von 1,5 Metern; Verzicht auf jeglichen Körperkontakt; Handhygiene etc.).
  - b. Der **Zutritt zum Gebäude ist untersagt** für Personen,
    - bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) oder eines Antigen-Testes nachgewiesen ist für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes. Im Fall eines Nachweises einer Infektion mit SARS-CoV-2 durch einen

Antigen-Test endet die Untersagung des Zutritts mit Erhalt des Testergebnisses auf Grundlage eines FOR-Test, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

- bei denen auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, für die Dauer von vierzehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Testes. Die Untersagung des Zutritts endet vor Ablauf dieser Zeit, sobald ein Testergebnis auf Grundlage eines FOR-Testes vorliegt, dass keine Infektion mit SAR-CoV-2 besteht.
- die innerhalb der letzten 10 Tage auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen oder zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 10 Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Ziff. 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 (BAnz AT 12.05.2021 V1) eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, es sei denn, dass sie nach § 4 Abs. 2 der CoronaEinreiseV nicht unter die Verpflichtung zur Absonderung fallen. Für Personen, die aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne des § 2 Ziff. 3b der CoronaEinreiseV eingereist sind, erhöht sich der o.g. Zeitraum auf vierzehn Tage.
- die als Kontaktperson der Kategorie I nach der Definition des Robert Koch-Instituts Kontakt zu einer am Corona-Virus erkrankten Person oder zu jemandem hatten, bei dem der Verdacht auf eine Corona-Virus-Erkrankung besteht für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem Kontakt. Dies gilt nicht für
  1. geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz.AT vom 8. Mai 2021 V1) und
  2. Personen bei denen in den letzten sechs Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde, wenn der aufgrund dieser Infektion einzuhaltende Absonderungszeitraum verstrichen ist,

wenn sie nicht wegen des Kontakts zu einer Person besteht, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften, infiziert ist.

**Soweit es sich um Personen, die zu einem Termin geladen wurden, oder deren Vertreterin oder Vertreter handelt, sind die für die Ausrichtung des Termins Verantwortlichen über die Zutrittsuntersagung unverzüglich zu informieren.**

Diese Hausverfügung gilt bis auf Weiteres.

Darmstadt, 14. Juni 2021

Der Direktor des Arbeitsgerichts

gez. K. Schäfer